

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der
Regionalplanung für die Planungsregion Altmark, gemäß § 17 Abs. 1
Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom
28.04.1998 (GVBL. LSA Nr. 16/1998)

In Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.01.2001 Nr. 8/2001 (veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 09.05.2001 Nr. 9 Seite 239 und des Landkreises Stendal am 02.05.2001 Nr. 9 Seite 106) werden hiermit folgende in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bekannt gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark, gemäß § 7 LPIG LSA, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 7. Sitzung am 06.02.2002 die in der Anlage aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen beschlossen.

Die beschlossenen Abstandsregelungen werden bei der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark auch auf vorhandene Eignungsgebiete angewandt.

Gemäß § 11 LPIG LSA können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erfasst werden, durch die zuständige Landesplanungsbehörde oder Regionalen Planungsgemeinschaft im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium untersagt werden:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. bis zu zwei Jahren, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

gez.
Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Anlage: Abstandsregelungen

Abstandsregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

Ifd Nr.	Kriterium	Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 06.02.2002
1	dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbetonte Siedlungsgebiete, Campingplätze	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
2	Wohnbebauung im Außenbereich	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
3	städtische Wohnsiedlungen	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
4	Bundes-, Landes- und Kreisstraße	100 m
5	Haupt-Bahnlinie	100 m
6	Neben-Bahnlinie	100 m
7	Hochspannungsfreileitung ab 110 KV	100 m
8	Hochwasserschutz/ Deichvorland	Tabu und 100 m Pufferzone im Deichhinterland
9	Fließgewässer I. Ordnung, Talsperren	500 m
10	Standgewässer über 0,5 ha Fläche	100 m, Einzelfallprüfung
11	Flughafen, Landeplatz, Segelflughafen	Bauschutzbereich
12	militärische Anlage	Tabu
13	Naturschutzgebiet (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung

14	Kernzonen und Totalreservate von: Nationalpark gemäß § 18 NatSchG, Biosphärenreservat gemäß § 19 NatSchG, Naturpark gemäß § 21 NatSchG	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
15	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 500 m Abstand, Einzelfallprüfung
16	Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 20 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, Einzelfallprüfung
17	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu und Abstand 200 m, Einzelfallprüfung
18	Biotope gemäß § 30 NatSchG	Tabu, 500 m Abstand sofern sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen, ansonsten 300 m, Einzelfallprüfung
19	Feuchtgebiet internat. Bedeutung	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
20	Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung (Verträglichkeitsprüfung nach FFH- Richtlinie)
21	EC SPA (EG-Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m
22	IBA (Europäisches Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m
23	Großtrappenschon- und einstandsgebiet	Tabu und Abstand 1000 m
24	Waldgebiete	200 m, Einzelfallprüfung bezogen auf Avifauna (Bsp. bedeutende Graureiherkolonien,etc.)
25	einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 25 NatSchG	Tabu, Einzelfallprüfung
26	für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche - 1 ha und größer (Fachkarte vom LAU)	Tabu, Einzelfallprüfung
27	Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit regionaler und überregionaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung

28	Brut-,Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit internationaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
29	Bereiche mit hohem Wert für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungsbereiche	Tabu
30	Abstände der einzelnen Eignungsgebiete untereinander	1. Abstand der Eignungsgebiete untereinander grundsätzlich 5 km bei einer Bauhöhe (Bauhöhe = Nabenhöhe einschließlich der des Rotorhalbmessers) kleiner gleich 100 m 2. Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m, die sich in einem Windpark befinden, gilt das 100 fache der Bauhöhe als Abstand (Windpark - ab 3 Anlagen, Windfarm ab 6 Anlagen) 3. bei Einzelanlagen wird sich an die beschlossene Abstandsregelung angelehnt
31	Vorranggebiet Hochwasserschutz	Tabu
32	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Tabu (äußerer Schutzbereich)
33	Vorranggebiet Wassergewinnung	keine Nutzungskonflikte
34	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Tabu, Einzelfallprüfung
35	Vorranggebiet militärische Nutzung	Tabu
36	Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	Tabu und Abstand 1000 m
37	Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Tabu
38	Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege,	Tabu und Abstand 100 m
39	regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege	Tabu und Abstand 1000 m
		Erläuterung: Einzelfallprüfung - hier können die Abstände größer sein, auf Grund fachspezifischer Vorgaben